

Schleswig – Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z. Hd. Hr. Peter Eichstädt
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4106

Campus Kiel

Abteilung: Personalrat nw

Ansprechpartnerin: Susann Schultka
Tel.: 0431 597- 1210, Fax: -1053
E-Mail: susann.schultka@uksh.de
www.uksh.de

Datum: 03.03.2015

Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig – Holsteinischen Landtages Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege Drucksache 18 / 2569

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat nW Campus Kiel hat folgende Anmerkungen und Fragstellungen zum Gesetzentwurf:

Begründung:

1. Im Entwurf ist nicht erkennbar, inwieweit die Pflegekammer in ihrer jetzigen Organisationsform und Aufgabenstellung eine qualitativ hochwertige Pflege her- und sicherstellen will. Die Kammer regelt weder Inhalte von Aus- und Weiterbildungen, noch nimmt sie Leistungsprüfungen für selbige ab.
2. Es ist absolut inakzeptabel, dass der Entwurf überwiegend die Organisation und Selbstverwaltung der Kammer regelt, statt sich mit pflegerischen Inhalten auseinanderzusetzen.

3. Die Finanzierung der Pflegekammer ist unausgereift. Lediglich der Auftakt ist mit Landesmitteln temporär gesichert, die weitere finanzielle Sicherstellung soll dann durch Beiträge der „zwangsrekrutierten“ Mitglieder erfolgen.
4. Weiter ist unklar, wie die Gestaltung der Beiträge aussehen soll: Der Personalrat hält es für erforderlich, dass das Gesetz selbst Regelungen oder Rahmenrichtlinien zur Beitragsfinanzierung der Pflegekammer enthält. Selbstverwaltete Institutionen neigen dazu, später ihre Zwangsmitglieder durch stetige Beitragserhöhungen zu ruinieren.
5. Der Gesetzentwurf sollte z. B. Hinweise darauf enthalten, ob sämtliche registrierten Pflegekräfte den gleichen Beitrag zu zahlen haben oder ob gestaffelte Beiträge möglich sind (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung, falls der Beruf nicht aktiv ausgeübt wird, falls eine Beitragszahlung aus Gründen der Unterhaltssicherung nicht möglich sein sollte – z. B. wenn mehrere unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt leben, der Ehepartner arbeitslos ist, der oder die Beschäftigte in der Pflege alleinerziehend ist usw. usf.).
6. Was passiert bei einer Unterdeckung des Budgets?
7. Die Zwangsrekrutierung und Verpflichtung zur Beitragszahlung ist abzulehnen!
8. Die Aberkennung des Pflegeexamens bei Nichtzahlung des Beitrages ist grotesk und nicht zu akzeptieren.
9. Die Inhalte des Abschnitts 4 Weiterbildungen müssen überarbeitet und nachgebessert werden, da Pflegekräfte sich in weit mehr als den genannten Berufsfeldern engagieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Susann Schultka

Vorsitzende